



Auflagen zur Bewilligung der Abferkelbucht mit Kastenstand um Öffnen

1. In dem von der Sau begehbaren Bereich der Abferkelbucht muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die restliche Festbodenfläche, welche die Differenz zur Mindestbodenfläche von 1.2 m² ausmacht, muss zusammenhängend an dieses "Mindestrechteck" angrenzen (Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 11 TSchV).
2. Dem Käufer ist mitzuteilen, dass er den Kastenstand jederzeit offen zu lassen hat, ausser in begründeten Einzelfällen während der Geburtszeit bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen (Art. 50 Abs. 1 TSchV). Als Geburtsphase, in der die Sau im Einzelfall fixiert werden darf, gilt der Zeitraum vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt. Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde (Art. 26 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).
3. Bei Abferkelbuchten mit aufklappbarem Kastenstand darf der Perforationsanteil im geschlossenen Stand maximal 50 % betragen.
4. Die Mindestbreite des geschlossenen Kastenstandes darf für Jungsauen auf 60 cm lichte Weite verkleinert werden.
5. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmäler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
6. Scharfkantige Teile, wie Tränkenippel, die in die Bucht vorstehen, müssen so angebracht oder geschützt werden, dass sich Sau und Ferkel nicht verletzen können.

Gestaltungsbeispiele für die Mindestfestfläche im Sauenbereich gemäss Punkt 1:

